
An alle Mitarbeiter ZS P

Veränderte Altersgrenze ab Jahrgang 1947

- **Lehrkräfte nach TV-L**

Achtung!

Ab dem 1.1.2012 wirkt sich für tarifliche Beschäftigte erstmals die Erhöhung des abschlagsfreien Rentenbeginns aus, d.h. ab Januar 2012 gelten folgende Regelungen für die unterschiedlichen Beschäftigtengruppen ab dem Jahrgang 1947, die dann das 65. Lebensjahr vollenden.

1. Beschäftigte nach TV-L (ohne Lehrkräfte)

Das neuen Regelabgangsdatums ist mit dem sogenannte RV-Altersanpassungsgesetz vom 20.April 2007 (BGBl. I 2007, S. 554) eingeführt worden.

Grundlage für die Berechnung ist seit dem 1.11.2010 § 33 Abs. 1 a) Angleichungs TV-Land Berlin i.V.m. § 35 Satz 2 SGB VI und § 235 Abs.2 Satz 1 SGB VI.

Im Tariftext ist auf das rentenabschlagfreie Renteneintrittsalter abgestellt worden. Das Arbeitsverhältnis endet immer am letzten Tag des Monats in dem das entsprechende Lebensalter beendet wird plus zusätzlich der evtl. hinzurechnenden Monate lt. folgender Tabelle.

<u>Regel:</u>	bis Geburtsjahrgang 1946	=	Regelaltersgrenze 65
	ab 1947 bis 1958	=	Steigerung um jeweils 1 Monat/Jahrgang,
	ab 1959 bis 1964	=	Steigerung um jeweils 2 Monate/Jahrgang,
	so dass ab Geburtsjahr 1964	=	Regelaltersgrenze 67 besteht.

Diese Regel trifft aber nicht zu für
--Altersteilzeitfälle, diese haben bereits ein verbindliches Austrittsalter und
--langjährige Versichte mit Schwerbehinderung, diese können ein vorgezogenes rentenabschlagsfreies Renteneintrittsalter haben.

nachrichtlich
§ 33 TV-L

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung -
in der nach dem Angleichungs-TV Land Berlin geltenden Fassung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.

Hinweise von SenInnSport zu § 33 TV-L

Zu Absatz 1

Zu Buchstabe a — Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze

Nach Buchstabe a endet das Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, denn die Regelaltersrente wird frühestens ab Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei gewährt. Allerdings ist das 65. Lebensjahr nicht explizit genannt, sondern mit den Worten „das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ umschrieben. Damit wird der Verlängerung des Renteneintrittsalters vom 65. auf das 67. Lebensjahr Rechnung getragen

2. Lehrkräfte nach TV-L

Grundlage für die Berechnung ist seit dem 1.11.2010 § 44 Nr.1 und Nr. 4 Angleichungs TV-Land Berlin i.V.m. § 35 Satz 2 SGB VI und § 235 Abs.2 Satz 1 SGB VI.

Jetzt wird auch für diese Beschäftigtengruppe direkt im Tariftext auf das rentenabschlagsfreie Renteneintrittsalter abgestellt.

Es gelten damit die Regeln -wie unter Punkt 1. / sonstige Dienstkräfte — dargestellt, plus der bisherigen Austritts-Regelung zum darauf folgenden Schulhalbjahr.

→ Durch die weiterhin bestehe Hinauszögerung des Austritts bis zum jeweiligen Schulhalbjahr, sind nicht alle Lehrkräfte gleichermaßen von der stufenweise Hinaufsetzung der Altersgrenze betroffen.

Beispiel — Lehrkraft nach TV-L

Jahrgang 1947:

A) geboren 15.1.1947,

damit am 15.1.2012 = 65. Lebensalter erreicht,

plus 1 Monat bis zur abschlagsfreien Rente = 15.2.2012

Folge:

Die Lehrkraft kann nicht zum 31.1.2012 in die abschlagsfreie Rente gehen, sondern erst zum 31.7.2012.

B) geboren 15.2.1947,

damit am 15.2.2012 = 65. Lebensjahr erreicht,

plus 1 Monat bis zur abschlagsfreien Rente = 15.3.2012

Folge:

Die Lehrkraft kann weiterhin zum 31.7.2012 in die abschlagsfreie Rente gehen.

Diese Regel trifft aber nicht zu für

--Altersteilzeitfälle, diese haben bereits ein verbindliches Austrittsalter und

--langjährige Versichte mit Schwerbehinderung, diese können ein vorgezogenes rentenabschlagsfreies Renteneintrittsalter haben.

Das Schul-Rundschreiben Nr. 68/2006

--Punkt 2.2 ist aufgrund der neuen tarifrechtlichen Regelung nicht mehr zutreffend.

nachrichtlich:

Wortlaut der Vorschrift in der nach dem Angleichungs-TV Land Berlin geltenden Fassung

§ 44

Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte

Nr. 1

Zu § 1 - Geltungsbereich -

1 Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (zum Beispiel Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen).

Nr. 4

Zu Abschnitt V - Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses -

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.

3. Sonderfall – Beschäftigung nach der abschlagsfreien Regelaltersgrenze:

Wird eine Beschäftigung nach dem 65. Lebensjahr bzw. der neu festgelegten Altersgrenze ausnahmsweise vereinbart, so sollte die Beschäftigung nicht über das vollendete 68. Lebensjahr hinausgehen (§ 33 Abs. 5 Angleichungs TV-Land Berlin).

nachrichtlich

§ 33 TV-L

**- Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung -
in der nach dem Angleichungs-TV Land Berlin geltenden Fassung**

(1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,

b)

(5) Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

4. Beamte (ohne Lehrkräfte)

Bei Beamten ist die Regelaltersgrenze von 65 Jahren beibehalten worden.

§ 38 LBG - Altersgrenze

(1) ¹Für die Beamtinnen und Beamten bildet das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze. ²Für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, jedoch nicht über das vollendete 68. Lebensjahr hinaus. ³Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand,.....

5. Lehrer im Beamtenverhältnis

Bei Lehrern im Beamtenverhältnis ist ebenfalls die Regelaltersgrenze von 65 Jahren beibehalten worden, einschließlich der Hinausschiebung bis zum Ende des Schuljahres, d.h. bis zum 31.7. des Jahres (nicht Schulhalbjahres, wie bei Beschäftigten nach TV-L!).

§ 38 LBG - Altersgrenze

(1) ¹Für die Beamtinnen und Beamten bildet das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze. ²Für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, jedoch nicht über das vollendete 68. Lebensjahr hinaus. ³Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand, Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

Hinweise zu den Arbeitsmaterialien:

A) IPV:

Die Terminvormerkungen in IPV unterstützen zzt. nur die Altersgrenze 65. Lebensjahr, so dass individuelle Wv.-Termine zu setzen sind. Diesbezügliche Änderungen werden über das IPV-Rundschreiben bekannt gemacht.

B) LIV:

Die Programmierungsvorgaben wurden an den Fachbereich ZS D 4 übergeben.

C) Texthandbuch:

Die Anpassung der Textpassagen für die Beamten ist erfolgt, für die Beschäftigten werden die Passagen angepasst, Sie erhalten die entsprechenden Austauschseiten.

D) Terminvorbereitungen:

Sie erhalten weiterhin die gewünschten monatlichen Auswertungen zu den Terminarten, die dann entsprechend individuell anzupassen und zu überwachen sind.

Eine Beschäftigtenliste des Geburtsjahrgangs 1947 wird mit Angabe der Beschäftigtengruppe zusätzlich zur Verfügung gestellt, damit die sachgerechten Abgangstermine ab dem Jahr 2012 vorbereitet werden können.